



Grundsatzfragen zum ZRK-Projekt Controlling in der interkantonalen Zusammenarbeit:

- a) Auswertung der Entscheide der Kantonsregierungen**
 - b) Auftrag an die Arbeitsgruppe**
 - c) Weiteres Vorgehen**
-

a) Auswertung der Entscheide der Kantonsregierungen

Im Zusammenhang mit der Führung von interkantonalen Einrichtungen begrüssen die Zentralschweizer Kantone grundsätzlich das Instrument des mehrjährigen Leistungsauftrages und erachten die Regierungen der Kantone als die richtige Instanz, um mehrjährige Leistungsaufträge zu genehmigen.

Hinsichtlich der Frage des mehrjährigen Globalbudgets herrschen unterschiedliche Auffassungen. Zum Teil unterscheiden sie sich in Nuancen, zum Teil grundsätzlich:

- LU - Für kleinere gemeinsame Einrichtungen (z.B. ZBSA) sind mehrjährige, verbindliche Beiträge unproblematisch.
 - Für grössere Konkordate (z.B. FHZ, PHZ) sollen die Beiträge in einer unverbindlichen Form (Rahmenkredit) gesprochen werden. Begründung:
 - Gewichtige Umfeldentwicklungen (z.B. Vorgaben vom Bund) können eine Situation während einer mehrjährigen Leistungsauftragsphase grundlegend ändern.
 - Es soll die Möglichkeit von Nachkalkulationen mit Nach- oder Rückzahlungen geben. Verbindliche Beiträge würden diese Möglichkeit einschränken.
 - Verbindliche Beiträge vermindern den bereits heute eingeschränkten Handlungsspielraum der Kantone noch weiter.
- UR - Der Urner Regierungsrat stimmt dem Antrag der ZRK grundsätzlich zu.
 - Im Rahmen der Weiterbearbeitung muss klar definiert werden, was als wichtiger Grund für die vorzeitige Änderung eines Leistungsauftrags oder eines Globalbudgets gilt. Ansatz: Es muss mindestens Ausnahmecharakter haben und für den Kanton besonders bedeutend sein.
 - Vorausgesetzt, dass die wichtigen Gründe klar definiert sind, kann Uri auch dem Antrag von Luzern (4a: Rahmenkredit) zustimmen.
- SZ - Schwyz unterstützt Globalbudgets, lehnt aber mehrjährige Globalbudgets (bzw. deren Entbindung von der Jährlichkeit) aus folgenden Gründen ab:
 - Mehrjährige Globalbudgets schränken die finanzielle Reaktion auf Veränderungen des Umfeldes unnötig ein.
 - Mehrjährige Globalbudgets stehen im Widerspruch zu den jährlichen Budgetgenehmigungen durch das Parlament. Die parlamentarische Budgethoheit wird durch gebundene Ausgaben ausgehöhlt. Die finanzielle Verantwortung darf nicht aus der Hand gegeben werden und die Staatsrechnungen sind korrekt abzugrenzen.
 - Eine mehrjährige Kombination aus Leistungsauftrag und Globalbudget gekoppelt mit einer einjährigen Tranchenfreigabe führt zwangsläufig zu Mehraufwand.
 - Finanzpolitisch problematisch ist: Je länger die Plandauer, desto grösser werden die Planungsrisiken. Diese Risiken können nur durch höhere Planungsreserven abgedeckt werden. Diese Reserven fliessen ebenfalls ins Globalbudget

- ein. Dies führt dazu, dass die Kantone den interkantonalen Einrichtungen mit mehrjährigen Globalbudgets effektiv mehr Mittel zur Verfügung stellen, als dies bei einer einjährigen Budgetierung notwendig wäre.
- Ob mehrjährige Leistungsaufträge ohne mehrjährige Globalbudgets noch sinnvoll sind, wird die Arbeitsgruppe zu klären haben.
- OW - Obwalden stimmt den Anträgen des Berichts vom 3. Juli 2006 zu.
- Der Antrag des Kantons Luzern ist im Rahmen der Weiterverarbeitung zu prüfen.
- NW - Nidwalden stimmt den Anträgen der ZFDK (Ziffer 1 bis 5) zu.
- Der Antrag des Kantons Luzern wird aus folgenden Gründen abgelehnt:
 - Luzern geht davon aus, dass das strategische Organ einer gemeinsamen Einrichtung (z.B. Konkordatsrat) die kantonalen Finanzplanungen sämtlicher Konkordatskantone zu berücksichtigen hat. Es wird übersehen, dass die Kantone ihre Finanzplanung auf die Eingabe der Konkordatsrate erstellen.
 - Der Konkordatsrat kann nicht sich widersprechende Aussagen in den kantonalen Finanzplänen zur Übereinstimmung bringen.
- ZG - Zug stimmt den Anträgen 2, 3, 4 und 5 zu.
- Beim Antrag gemäss Ziffer 4a wird dem ersten Teil („im Sinne eines Rahmenkredites“) zugestimmt; der zweite Teil („unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzplanungen“) wird dagegen abgelehnt.

b) Auftrag an die Arbeitsgruppe

Die ZFDK vom 2. Februar 2007 hat die Erwägungen und Entscheide der Kantonsregierungen analysiert und ausgewertet. Es gelten folgende Grundsätze, die die Arbeitsgruppe für ihre Weiterarbeit zu berücksichtigen hat:

1. Die interkantonalen Einrichtungen seien mit mehrjährigen Leistungsaufträgen und Globalbudgets zu führen.
 - 1a) Ein mehrjähriger Leistungsauftrag beinhalte Leistungs-, Wirkungs- und Finanzziele. Er basiere auf fundierten Analysen, Strategien und Konzepten und zeige die Veränderungen der für die Steuerung massgebenden Leistungs-, Wirkungs- und Finanzgrössen frühzeitig auf.
 - 1b) Ein mehrjähriges Globalbudget entspreche einem Finanzplan der Einrichtung. Es zeige die finanziellen Auswirkungen des Leistungsauftrages für jedes Vertragsjahr detailliert auf.
2. Jeder Partner und die Einrichtung selbst habe das Recht, während der Auftragsperiode die Anpassung des Leistungsauftrages und Globalbudgets aus wichtigen Gründen zu beantragen.
3. Die Regierungen genehmigen den vom Konkordatsrat beschlossenen, mehrjährigen Leistungsauftrag mit mehrjährigem Globalbudget und informieren kantonsintern.
4. Der Konkordatsrat lege im Rahmen des mehrjährigen Leistungsauftrages und Globalbudgets die Jahresplanung inkl. Budget fest, wobei vorgängig zwingend die Kan-

tonsregierungen zu konsultieren seien. Der Konkordatsrat stelle den Kantonsregierungen rechtzeitig die entsprechenden Entwürfe zu, so dass die regierungsrätlichen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung vorliegen.

5. Werden Überschüsse erzielt, seien diese in der Bilanz (als Reserven oder Rücklagen) transparent zu machen. Das Konkordat habe deren Verwendung klar zu regeln.

Weiter hat die Arbeitsgruppe folgende Überlegungen der ZFDK vom 2. Februar 2007 zu berücksichtigen:

- a. Die wichtigen Gründe im Zusammenhang mit Grundsatz 2 seien genauer zu definieren. Sie müssen Ausnahmecharakter haben und von grosser Bedeutung mit Einfluss auf die finanzielle Situation sein. Denkbar wären Umfeldänderungen (z.B. von Vorgaben des Bundes), Änderungen in der Trägerschaft von Organisationseinheiten der Einrichtung oder unvorhersehbare Änderungen der finanziellen Situation eines Konkordatskantons.
- b. Die Handhabung von Überschüssen und Defiziten sei zu definieren. Reserven/Rücklagen seien im Konkordat präzise zu regeln.¹

c) Weiteres Vorgehen

Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, auf der Basis der Grundsätze 1 bis 5 und der weiteren Überlegungen a. bis b. der ZFDK das Projekt weiter zu bearbeiten.

Das Konzept ist nach Möglichkeit der nächsten ZFDK vom 22. Oktober 2007 zu unterbreiten. Auf der Basis des Konzepts sind in einem nächsten Schritt Musterdokumente zu erarbeiten.

¹ Ein möglicher Wortlaut hierzu (der noch genauer zu prüfen sein wird): Die Einrichtung kann Reserven/Rücklagen bilden in der Höhe von max. xy% des Budgets. Übersteigen Reserven/Rücklagen diese Höhe, ist die Differenz zu dieser Höhe den Kantonen zurückzuerstatten im Verhältnis der Beitragszahlungen der letzten vier Jahre.